

Diese Frage muß insbesondere dann mit äußerster Sorgfalt geprüft werden, wenn es sich um handelsübliche und auch sonst bei deren Besitz um nicht anmeldepflichtige oder genehmigungsbedürftige Gegenstände handelt (z. B. Schmuckgegenstände zum persönlichen Gebrauch u. ä.). In solchen Fällen sollte durch die Einziehung oder Ersatzeinziehung dem Täter des Zolldelikts der Erlös bzw. Vorteil aus der Straftat oder dem Zollverstoß entzogen werden.

Einziehung und Ersatzeinziehung kommen zur Anwendung:

- im gerichtlichen Verfahren wegen Zollstraftaten, in der Regel als Zusatzstrafe neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- im Rahmen der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen als Maßnahmen der Organe der Zollverwaltung beim Vorliegen eines Zollverstoßes,
- durch das Gericht oder die Zollverwaltung als s e l b - s t ä n d i g e Maßnahme, ungeachtet der straf- oder ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit einer bestimmten Person (beispielsweise, wenn der Rechtsverletzer unbekannt ist oder aus einem in seiner Person liegenden Grunde rechtlich nicht verantwortlich ist) (bzw. § 281 StPO).

Zu beachten ist, daß § 16 ZG nicht von den gesellschaftlichen Gerichten angewandt werden kann. In diesen Fällen muß, wenn eine Einziehung vorgenommen werden soll, diese von der Zollverwaltung durch Einziehungsentscheid ausgesprochen werden. Maßnahmen der Einziehung und Beschlagnahme im Rahmen der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen bedürfen - im Unterschied zum Ermittlungsverfahren - nicht der richterlichen Bestätigung.

4.2 Straftaten gegen die Devisenordnung

Dem Schutze des V a l u t a m o n o p o l s unseres Staates dienen die Strafbestimmungen des D e v i s e n g e - s e t z e s ¹⁾, die die gegen unsere Devisenwirtschaftge-

1) Vgl. Devisengesetz vom 8. 2. 1956, GBl. I, S. 321 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968, GBl. I, vom 14. 6. 1968, S. 246 ff.